

Horst Lorenzen
24943 Flensburg

Solidaritätszuschlag

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung des Solidaritätszuschlages gefordert.

Zu dieser Eingabe liegen drei weitere Mehrfachpetitionen vor.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 955 Mitzeichnungen sowie 64 Diskussionsbeiträge ein.

Die Erhebung des Solidaritätszuschlages solle zügig beendet werden, weil gemäß einem Zeitungsbericht die ostdeutschen Bundesländer im Jahr 2005 jeden zweiten Euro, den sie aus dem Solidarpakt II zum Aufbau Ost erhalten hätten, nicht den gesetzlichen Vorschriften gemäß eingesetzt hätten. Vor diesem Hintergrund zeige der Solidarpakt nicht mehr die gewollte Wirkung. Daher erscheine eine Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger am Solidarpakt durch den Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer nicht mehr sachgerecht und hiermit unzumutbar.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Der Solidaritätszuschlag wird zusammen mit der Einkommensteuer erhoben und dient allgemein der Verbesserung der Steuereinnahmen des Bundes. Das Aufkommen des Solidaritätszuschlages steht als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer nach Artikel 106 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz (GG) allein dem Bund zu und dient gemäß dem Grundsatz der Gesamtdeckung der Finanzierung aller Bundesausgaben. Es besteht somit weder eine explizite Zweckbindung, noch sind alle Mittel aus dem Solidaritätszuschlag zwingend für Aufgaben in den neuen Bundesländern bestimmt.

Insofern ist auch eine – wie in der Petition vorgenommene – Gegenüberstellung von Solidaritätszuschlag und Verwendung der Mittel aus dem Solidarpakt II nicht möglich. Die ostdeutschen Länder tragen gemäß der EntschlieÙung des Bundesrates vom 13. Juli 2001 ausdrücklich die politische Verantwortung für die aufbaugerechte Verwendung der Solidarpaktmittel. Über die engen und vielfältigen wirtschaftlichen Verpflichtungen fließt ein Teil des Mitteleinsatzes in die westdeutschen Regionen zurück. Weiterhin ist festzuhalten, dass private Haushalte, Familien und mittelständische Unternehmen durch die in den vergangenen Jahren umgesetzten steuerlichen Maßnahmen in erheblichem Umfang entlastet worden sind.

Nicht zuletzt infolge der weiterhin bestehenden Vereinigungslasten ist die Finanzlage des Bundes weiterhin angespannt, sodass auf die Finanzmittel aus dem Solidaritätszuschlag nicht verzichtet werden kann. In seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (2 BvR 1167/96) jedoch bereits festgestellt, dass der Gesetzgeber angesichts der hohen und weiter ausufernden Staatsverschuldung mit der Einführung des Solidaritätszuschlaggesetzes eine Maßnahme getroffen habe, die mit viel Augenmaß sowohl den Bedürfnissen des Staatshaushalts einerseits, als auch den Interessen der Steuerpflichtigen an einer zumutbaren, an der individuellen Leistungsfähigkeit orientierten Besteuerung Rechnung trage. Andererseits sei die zusätzliche Steuerbelastung des Einkommens durch den Solidaritätszuschlag nicht so schwerwiegend,

dass sie als unverhältnismäßiger Eingriff in die durch die Verfassung geschützten Rechte des Steuerpflichtigen angesehen werden könne.

Nach dem Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.